



Orientierungshilfe

Regelungen für Kontaktpersonen und Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden

Die rechtliche Grundlage für den Umgang mit ansteckungsverdächtigen Personen ist in § 9 der Thüringer Corona-Verordnung geregelt.

Da die offiziellen Regelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sehr komplex und detailliert sind, möchten wir sowohl positiv getesteten Personen als auch (potenziellen) Kontaktpersonen eine grobe Orientierungshilfe geben.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine vereinfachte Darstellung handelt. Das zuständige Gesundheitsamt kann beim Anordnen von Maßnahmen, gerade im Hinblick auf örtliche Besonderheiten der Infektionslage, bei seinen Entscheidungen von diesen Standard-Regeln abweichen.

Fall 1: Sie hatten Kontakt zu einer Person die positiv auf COVID-19 getestet wurde?

Kontaktpersonen sind Menschen, die mit einer positiv getesteten Person bis zu zwei Tage vor Symptombeginn oder wenn die positiv getestete Person keine Symptome hat, bis zu zwei Tage vor dem positivem Testergebnis Kontakt hatten.

Ob Sie aufgrund des Kontakts in Quarantäne müssen hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie eng war der Kontakt zu der infizierten Person? Haben Sie oder die infizierte Person während des Kontakts einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) getragen? Sind Sie vollständig geimpft bzw. genesen?

Die Entscheidung darüber, ob Sie in häusliche Quarantäne müssen, erfolgt auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Um Ihren persönlichen Fall bewerten zu können, benötigt das Gesundheitsamt weitere Informationen von Ihnen.

Das Gesundheitsamt wird sich dazu mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet, haben Sie – vorausgesetzt Sie haben keine Symptome, die auf eine Corona-Infektion hindeuten – folgende Optionen:

- Häusliche Quarantäne für zehn Tage
- Häusliche Quarantäne für fünf Tage und abschließendem negativem PCR-Nachweis (Probenentnahme frühestens an Tag 5).
- Häusliche Quarantäne für sieben Tage und abschließenden negativem Antigen-Schnelltest (Probenentnahme frühestens an Tag 7).

Bei einer Einzelanordnung der unteren Gesundheitsbehörde nach § 9 Abs. 5 a Satz 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnV ist das negative Testergebnis an die untere Gesundheitsbehörde zu übermitteln, bevor die Absonderung beendet werden kann.

Wenn Sie entsprechende Symptome wahrnehmen (wie z. B. Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Fieber oder Schmerzen beim Atmen) nehmen Sie bitte sofort mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt auf.

Personen mit Symptomen können die Dauer der Quarantäne nicht verkürzen. Die Entscheidung über die Dauer der Quarantäne trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen oder genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Entwickeln Sie als vollständig geimpfte oder genesene Kontaktperson Symptome, so müssen Sie sich sofort in Selbstisolation begeben und umgehend das zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Eine PCR-Testung ist zeitnah zu veranlassen.

Fall 2: Sie selbst wurden positiv auf das Coronavirus getestet?

Wenn Sie mittels eines Selbst- oder Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, muss diese Testung umgehend mittels einer PCR-Testung bestätigt werden. Ebenso sind Sie verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über den positiven Schnelltest zu informieren. Bitte informieren Sie das Gesundheitsamt Altenburger Land telefonisch unter 03447-586888.

Ab dem Zeitpunkt des positiven Schnelltests, sind Sie verpflichtet sich in häusliche Isolation zu begeben und alle physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

PCR-Tests werden von niedergelassenen Ärzten aber auch hin Testzentren durchführt.

Wird das Testergebnis durch den PCR-Test bestätigt, müssen Sie sich in häusliche Isolation begeben.

Sie müssen in jedem Fall mindestens vierzehn Tage (ab Symptombeginn oder bei Symptombefreiheit seit dem Tag der Testung) strengste häusliche Isolation einhalten und dürfen die Isolation zudem erst verlassen, nachdem Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei (entfällt bei asymptomatischem Verlauf) sind und eine Endtestung an Tag 14 der Isolation erfolgt ist. Diese Endtestung kann mittels eines PCR- oder PoC-Antigenschnelltests erfolgen. Die häusliche Isolation endet erst am Folgetag (entspricht Tag 15) bzw. mit Vorliegen einer negativen Endtestung. Dieses Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Bei asymptomatischen Personen nach vollständiger Impfung mit einem positives SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis kann die Dauer Isolation ggf. verkürzt werden. Die Entscheidung über die Dauer der Isolation trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Allgemeine Hinweise für die Quarantäne/Isolation

- Bitte halten Sie sich, soweit möglich, vom Rest der Familie getrennt.
- Wenn ein separates Badezimmer/Toilette vorhanden ist, benutzen nur Sie dieses.
- Wenn die Kontaktperson ein kleines Kind ist: Bitte organisieren Sie die Betreuung in der Familie nach Möglichkeit so, dass nur eine erwachsene Person engen Kontakt hat.
- Wir bitten Sie, auf gute Händehygiene zu achten, die übliche Husten- und Niesetikette einzuhalten und Flächen und Türklinken (soweit Desinfektionsmittel verfügbar) regelmäßig zu desinfizieren.